

**Per E-Mail**

[gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

[pflge@bag.admin.ch](mailto:pflge@bag.admin.ch)

Sarnen, 3. November 2023

**Vernehmlassung Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende Inkraftsetzung des Gesundheitsberufesgesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative): Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der BGS dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Ausführungsrecht zur Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative.

Als Interessenvertreter der Gesundheitsbildungszentren für Ausbildungen auf Stufe Höhere Fachschulen konzentrieren wir unsere Stellungnahme auf die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit kantonale Ausbildungsbeiträge im Ausbildungsbereich durch Bundesbeiträge ergänzt werden können (vgl. Art. 4 Entwurf Ausbildungsförderverordnung). Wir fordern mit Nachdruck, dass Modelle mit kollektiven Parametern wie Alter, Familienstand usw. als Nachweis zugelassen werden. Solche Modelle decken sich mit der Stossrichtung der Pflegeinitiative und insbesondere mit der politischen Forderung nach einer breiten Attraktivierung der Pflegeausbildung HF / FH. Die grundsätzliche Konformität mit den einschlägigen Bestimmungen in der Bundesverfassung und im Bundesgesetz ist gemäss unserer Einschätzung gegeben.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Jörg Meyer  
Präsident BGS



Emmanuel Hofer  
Geschäftsleiter BGS

Beilage: Antwortformular

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende Inkraftsetzung  
des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):  
Vernehmlassungsverfahren**

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Verband Bildungszentren Gesundheit Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation : BGS

Adresse : Kägiswilerstrasse 17, 6060 Sarnen

Kontaktperson : Emmanuel Hofer, Geschäftsleiter BGS

Telefon : 041 552 03 21

E-Mail : [info@bgs-ch.ch](mailto:info@bgs-ch.ch)

Datum : 03.11.2023

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Wir bitten Sie, Ihre inhaltlichen Kommentare direkt in den Tabellen zu den einzelnen Verordnungen – und nicht beim erläuternden Bericht – zu erfassen.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **23. November 2023** an folgende E-Mail Adressen: [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch) sowie [pflege@bag.admin.ch](mailto:pflege@bag.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende  
Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):  
Vernehmlassungsverfahren**

**Inhaltsverzeichnis**

<b>Verordnung über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (Ausbildungsförderverordnung Pflege).....</b>	<b>3</b>
<b>Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV; SR 412.101).....</b>	<b>5</b>
<b>Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102).....</b>	<b>6</b>
<b>Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31) .....</b>	<b>7</b>
<b>Verordnung über die abschliessende Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes.....</b>	<b>8</b>
<b>Verordnung über die Finanzhilfen zur Förderung der Effizienz in der medizinischen Grundversorgung (EmGvV) .....</b>	<b>9</b>
<b>Erläuternder Bericht (Gesamterläuterungen) .....</b>	<b>10</b>
<b>Allgemeine Bemerkungen .....</b>	<b>12</b>

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Verordnung über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (Ausbildungsförderverordnung Pflege)</b>			
<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
2	2		Dass alle Leistungserbringer, auch die Spitäler, von den Ausbildungsbeiträgen profitieren können, unterstützen wir vollumfänglich.
3	2		Die vorgesehene degressive Abstufung der Finanzierung gegen Ende der Laufzeit ist aus Kantonssicht nicht tragbar. Aus politischen Gründen ist nachvollziehbar, dass die Finanzierung des Ausbildungsfördergesetzes Pflege nicht im selben Masse über die acht Jahre Laufzeit hinauslaufen kann. Es ist illusorisch zu glauben, die Kantone würden ihre Beiträge im selben Umfang weiterentrichten. Entsprechend läuft das Argument des Bundes ins Leere, es handle sich um eine Anschubfinanzierung.
4	1	B	<p>Wir fordern, dass auch Modelle mit kollektiven Parametern wie Alter, Familienstand usw. zugelassen sind und mittels pauschaler Beiträge finanziert werden können. Insbesondere Art. 4 Abs. 1b der Verordnung ist zu überprüfen, allenfalls anzupassen oder sogar zu streichen.</p> <p>Argumente für Modelle mit kollektiven Parametern:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine repräsentative nicht veröffentlichte Studie (XUND, 2022) hat Lebensumstände von Studierenden HF erhoben und sie betreffend Sicherung ihres Lebensunterhaltes befragt. 90% der Studierenden können ihren Lebensunterhalt «nicht» oder «nur knapp» mit dem Praktikumslohn bestreiten. Ab einem Betrag von Fr. 2'500 / Monat (Praktikumslohn plus Ausbildungsbeitrag Pflegeinitiative) kann der Lebensunterhalt selbständig bestritten werden. Mit zunehmendem Alter (dadurch zunehmend eigenständige Wohnsituation) zeigt sich eine notwendige Erhöhung auf ca. Fr. 3'000 – 4'000. In diesem Zusammenhang betonen wir, dass die genannten Beiträge nicht nur während des Praktikums ausbezahlt werden, sondern des ganzen Jahres über.</li> <li>• Die Resultate zeigen, dass der einfach zu erhebende Indikator Alter mit genügend hoher Validität zusätzlich notwendige Ausbildungsbeiträge zur Sicherung des Lebensunterhaltes nachweist.</li> <li>• Die Resultate zeigen auch, dass mit dem abgestuften Indikator Alter z.B. der Wirkungsorientierung für die oft zitierten Zielgruppen FaGe mit Berufserfahrung bzw. Quereinsteigende sehr gut Rechnung getragen werden kann.</li> <li>• Mit der Familienpauschale beinhaltet das ZCH-Modell zudem ein Element, das eine individuell erhobene Situation voraussetzt.</li> <li>• Verwaltungsökonomisch sind Modelle, welche eine dokumentierte Einzelfallprüfung oder andere Formen von zusätzlichem Nachweis voraussetzen mit erheblichem, nicht verhältnismässigem Aufwand verbunden.</li> </ul>

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):  
Vernehmlassungsverfahren**

			<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Ausgestaltung des ZCH-Modells bildet keine Gefährdung der Mittel für die anderen Kantone. Es orientiert sich in der Summe der Beiträge an einer anteilmässigen Verteilung gemäss Bevölkerung. Die Zielgruppe ist breiter definiert, dafür fallen die Beiträge pro Person tiefer aus.</li> </ul>
9	1		<p>In diesem Artikel werden explizit nur die HF genannt. Auf S. 11 in den Gesamterläuterungen heisst es zur Begründung: «(...) weil (...) in den höheren Fachschulen keine Zutrittsbeschränkungen bestehen. In erster Linie gilt es, das vorhandene Potential (Fachangestellte Gesundheit) auszuschöpfen (...)» In der Konsequenz besagt dieser Artikel, dass die FH kein Fördergeld erhalten würden und ihre Zulassung nicht überdenken müssten. Ist dieser Ansatz sinnvoll oder hängt er mit den unterschiedlichen Finanzierungsmodellen zusammen?</p> <p>Die empfohlenen Massnahmen können wir indes unterstützen.</p>

Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung ohne Vorbehalte
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalten
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):  
Vernehmlassungsverfahren**

**Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV; SR 412.101)**

Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Art 73a	1		Das Verfahren zur Anerkennung von DN I zu HF Pflege verbleibt beim SRK. Damit sind wir einverstanden.

<b>Fazit</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung
<input type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende  
Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):  
Vernehmlassungsverfahren**

**Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102)**

Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
			Wir verzichten auf eine Stellungnahme zu diesem Teil des Ausführungsrechts.

**Fazit**

<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):  
Vernehmlassungsverfahren**

**Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31)**

Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
7	1, 2, 3, 4		Die Aufwertung des Berufsstatus der Pflegefachpersonen ist angebracht und sinnvoll. Die in der Verordnung genannten Voraussetzungen (zwei Jahre Berufserfahrung in der Schweiz, gute Kenntnisse der Patientengruppe und ein Austausch alle zwei Jahre mit Arzt/Ärztin) sind sinnvoll.

<b>Fazit</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung
<input type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Verordnung über die abschliessende Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes</b>			
Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
			Wir unterstützen die Stossrichtung der Vorlage, dass die Interprofessionalität in der Bildung und in der Berufsausübung mit einem Schwerpunkt auf der Langzeitpflege gefördert werden soll.

<b>Fazit</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung
<input type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Verordnung über die Finanzhilfen zur Förderung der Effizienz in der medizinischen Grundversorgung (EmGvV)</b>			
Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
2			Wir begrüssen die breite Ausgestaltung der Förderung gemäss EmGvV Art. 2

<b>Fazit</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung
<input type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Erläuternder Bericht (Gesamterläuterungen)</b>	
<b>Kapitel-Nr.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
2.3.1	Die Definition von «Akteuren im Bereich der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen» weicht von derjenigen in Art. 3 des Bundesgesetzes ab. Bis anhin waren mit «Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen» Spitex-Organisationen gemeint und Spitäler sowie Pflegeheime wurden eigenständig als Akteure aufgezählt.
2.3.2	<p>Wir fordern, dass auch Modelle mit kollektiven Parametern wie Alter, Familienstand usw. zugelassen sind und mittels pauschaler Beiträge finanziert werden können. Insbesondere Art. 4 Abs. 1b der Verordnung ist zu überprüfen, allenfalls anzupassen oder sogar zu streichen.</p> <p>Argumente für Modelle mit kollektiven Parametern:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine repräsentative nicht veröffentlichte Studie (XUND, 2022) hat Lebensumstände von Studierenden HF erhoben und sie betreffend Sicherung ihres Lebensunterhaltes befragt. 90% der Studierenden können ihren Lebensunterhalt «nicht» oder «nur knapp» mit dem Praktikumslohn bestreiten. Ab einem Betrag von Fr. 2'500 / Monat (Praktikumslohn plus Ausbildungsbeitrag Pflegeinitiative) kann der Lebensunterhalt selbständig bestritten werden. Mit zunehmendem Alter (dadurch zunehmend eigenständige Wohnsituation) zeigt sich eine notwendige Erhöhung auf ca. Fr. 3'000 – 4'000. In diesem Zusammenhang betonen wir, dass die genannten Beiträge nicht nur während des Praktikums ausbezahlt werden, sondern des ganzen Jahres über.</li> <li>• Die Resultate zeigen, dass der einfach zu erhebende Indikator Alter mit genügend hoher Validität zusätzlich notwendige Ausbildungsbeiträge zur Sicherung des Lebensunterhaltes nachweist.</li> <li>• Die Resultate zeigen auch, dass mit dem abgestuften Indikator Alter z.B. der Wirkungsorientierung für die oft zitierten Zielgruppen FaGe mit Berufserfahrung bzw. Quereinsteigende sehr gut Rechnung getragen werden kann.</li> <li>• Mit der Familienpauschale beinhaltet das ZCH-Modell zudem ein Element, das eine individuell erhobene Situation voraussetzt.</li> <li>• Verwaltungsökonomisch sind Modelle welche eine dokumentierte Einzelfallprüfung oder andere Formen von zusätzlichem Nachweis voraussetzen mit erheblichem, nicht verhältnismässigem Aufwand verbunden.</li> <li>• Die Ausgestaltung des ZCH-Modells bildet keine Gefährdung der Mittel für die anderen Kantone. Es orientiert sich in der Summe der Beiträge an einer anteilmässigen Verteilung gemäss Bevölkerung. Die Zielgruppe ist breiter definiert, dafür fallen die Beiträge pro Person tiefer aus.</li> </ul>

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende  
Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):  
Vernehmlassungsverfahren**

2.3.2	Bildungsprojekte an Höheren Fachschulen können mehrjährige Laufzeiten aufweisen und sind auf eine mehrjährige Finanzierung angewiesen. Wir gehen davon aus, dass dies mit der vorliegenden Formulierung in der Verordnung und den mehrjährigen öffentlich-rechtlichen Verträgen gewährleistet ist.
5.3	Wir begrüssen sehr, dass auch andere Leistungserbringer gemäss EmGvV Art. 1 Abs. 1 von den Unterstützungsbeiträgen profitieren können. Wir begrüssen die breite Ausgestaltung der Förderung gemäss EmGvV Art. 2

**Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege und abschliessende  
Inkraftsetzung des Gesundheitsberufegesetzes (Umsetzung der 1. Etappe der Pflegeinitiative):  
Vernehmlassungsverfahren**

**Allgemeine Bemerkungen**

**Bemerkung/Anregung**

Der Verband Bildungszentren Gesundheit Schweiz BGS ist der bedeutendste Interessenvertreter der Gesundheitsbildungszentren aus der deutschen, französischen und italienischen Schweiz für Ausbildungen auf Stufe Höhere Fachschulen. In Etappe 1 der Umsetzung der Pflegeinitiative werden die rechtlichen Rahmenbedingungen für Ausbildungsbeiträge von Kantonen für Absolventinnen und Absolventen der Ausbildung in Pflege HF und in Pflege FH festgelegt. Das Anliegen tangiert einen Kernbereich des BGS.

Gemäss Vernehmlassungsfassung der Ausbildungsverordnung haben die Kantone die Wirksamkeit der Ausbildungsbeiträge darzulegen und insbesondere nachzuweisen, dass dank der Beiträge der Zugang zum Bildungsgang gefördert wird (siehe Art. 4 Abs 1a f Ausbildungsförderverordnung). Abs. 1b ergänzt einen Nachweis der Kantone, dass die Ausbildungsbeiträge Studierenden zukommen, die zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes auf Unterstützung angewiesen sind. Gemäss dem erläuternden Bericht haben diese Beiträge individuell und wirksam, bzw. einer der individuellen Situation angepassten Weise zu erfolgen. Die Ausrichtung an alle Studierenden (Gieskannenprinzip) soll ausgeschlossen werden.

Der BGS spricht sich indes vehement für Modelle mit kollektiven Parametern wie Alter und pauschale Beiträge aus. Diese sind sinnvoll, wirksam und praktikabel. Ein zentrales Anliegen des BGS ist es, sicherzustellen, dass diese kollektiven Modelle durch das BAG akzeptiert und entsprechend durch Bundesbeiträge unterstützt werden.

Er betont zudem, dass der Aufwand, um die Wirksamkeit, bzw. den «Erfolg» nachzuweisen, für die Kantone gering sein muss. Diese Einschränkung betrifft vor allem Beiträge an Studierende und Betriebe, er betrifft aber auch Massnahmen an Schulen. Der gesamte administrative Aufwand darf nicht grösser werden, als es sich im Moment abzeichnet – für Betriebe, Schulen und Kantone.

Beispielhaft verweisen wir auf die nach Art. 4 Ausbildungsgesetz Pflege erforderlichen Ausbildungskonzepte. Die Einforderung solcher Ausbildungskonzepte stellt einen unnötigen administrativen Aufwand dar. Zusätzliche Aufwände für die Betriebe wären gerade jetzt besonders kontraproduktiv. Diese Feststellung gilt in besonderem Masse für die Höheren Fachschulen, deren Aufgaben im Rahmenlehrplan bereits sehr klar geregelt sind. Es gilt grundsätzlich, ein «Übersteuern» zu verhindern.

Der BGS richtet das Augenmerk seines Vernehmlassungsantwort deshalb insbesondere auf diesen Aspekt des Ausführungsrechts zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege.